

im Eigentum von Großgrundbesitzern befanden.

- c) Für Verträge gilt § 9 des Gesetzes.
- d) Die Siedlerstelle bleibt dem bisherigen Bewirtschafter bis zur endgültigen Regelung der Eigentumsverhältnisse zur Nutzung überlassen. Er hat hierfür ein angemessenes Entgelt an die Deutsche Investitionsbank zu entrichten, dessen Höhe sich nach den bisherigen Leistungen bestimmen soll.
- e) Die Siedlerstellen sind in erster Linie an die jetzigen Bewirtschafter auszugeben.

§ 9

(1) Als Ausnahme zu § 1 kann neben dem Antrag des Bewirtschafter auf Eigentumsübertragung auch der Verpächter einen Antrag stellen, daß er Eigentümer bleibt oder daß die Siedlerstelle in sein Eigentum übertragen wird, wenn die Verpachtung deshalb erfolgt ist, weil der Verpächter aus persönlichen Gründen zur eigenen Bewirtschaftung nicht in der Lage war (z. B. Erhaltung der Wirtschaft für unmündige Erben). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn gewährleistet ist, daß die eigene Bewirtschaftung mit Ablauf des bestehenden Pachtverhältnisses wiederaufgenommen wird.

(2) Wird dem Antrag nach Abs. 1 stattgegeben, so gelten zu Gunsten des Antragstellers die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Gesetzes. Die Grundbuchberichtigung ist spätestens bis zum 31. Dezember 1950 vorzunehmen.

(3) Über den Antrag nach Abs. 1 entscheidet der Rat des Kreises nach Anhören der Kreisvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe. Dies gilt auch für den Fall, daß gleichzeitig auch der Bewirtschafter einen Antrag auf Eigentumsübertragung stellt und zu entscheiden ist, welchem Antrag stattzugeben ist.

§ 10

(1) Wird ein Antrag auf Eigentumsübertragung nicht gestellt, ein solcher wieder zurückgezogen oder abgelehnt, so gilt, sofern der Altsiedler als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, folgende Regelung:

- a) Eine Herabsetzung der Restschuldsumme gemäß § 8 des Gesetzes findet nicht statt.
- b) Die im § 10 des Gesetzes genannten Grundstücksbelastungen gehen ungekürzt auf die Deutsche Investitionsbank über.

(2) Der zuständige Rat des Kreises ernennt für den Altsiedler einen Bevollmächtigten zur Verwaltung der Altsiedlerstelle.

(3) Der Bevollmächtigte ist insbesondere befugt, die Pachtbedingungen zu Gunsten des Pächters zu ändern.

(4) Für die Verwaltung der durch den Sächter geleisteten Zahlungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

Berlin, den 26. September 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 6. Oktober 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056) wird, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Erzeugerkarteien für pflanzliche und tierische Erzeugnisse werden, mit Ausnahme der Erzeugerkarteien für im Kreis befindliche volkseigene Güter, durch den Bürgermeister der Gemeinde und nicht mehr vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, geführt.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, führt die Erzeugerkartei für volkseigene Güter wie bisher weiter.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und die Kreiskontore der WEAB (pfl. u. tier.) führen die Gemeindegarteien, woraus der jeweilige Erfassungsstand jeder Gemeinde ersichtlich sein muß, daß die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur fristgerechten Aufbringung der festgelegten Ablieferungsmengen gesichert sind.

(2) Die Bürgermeister führen ein Gemeindegarteienblatt als Deckblatt zur Erzeugerkartei.

§ 3

(1) Alle Erfassungsbetriebe einschl. der an die VVEAB vertraglich gebundenen genossenschaftlichen und privaten Betriebe sind verpflichtet, Liefererkarteien für die von ihnen erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu führen.

(2) Für die Erfassung pflanzlicher Erzeugnisse sind die Liefererkarteien durch die Erfassungsbetriebe oder Ortssammelstellen zu führen.

(3) Für die Erfassung tierischer Erzeugnisse sind die Liefererkarteien zu führen

- a) für Schlachtvieh: durch die von den Kreiskontoren der VVEAB (tier.) beauftragten Erfassungsstellen,
- b) für Milch: durch die Molkereien,
- c) für Eier: durch die Eiersammler,
- d) für Wolle: durch die Kreiserfasser.

§ 4

Die Bürgermeister melden mindestens einmal im Monat (Vorlagetermin: 8. jedes Monats) die in der Pflichtablieferung rückständigen Wirtschaften, unterteilt nach Betriebsgrößengruppen und Erzeugnissen, an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Verkauf, sind verpflichtet, nach den für das Verfahren bei